



### **Pflichtmitgliedschaft bei den Berufsgenossenschaften erneut bestätigt**

Das Sozialgericht Würzburg hat die derzeitige Struktur der Berufsgenossenschaften sozial- und europarechtlich bestätigt.

In einem weiteren Musterprozess gegen einen Beitragsbescheid einer Berufsgenossenschaft aus 1996, liegt nun ein Urteil des Sozialgerichts Darmstadt (S 3 U 1300/96) vor, welches zum selben rechtlichen Ergebnis kommt.

Wegen des besonderen Interesses, dass gegenwärtig der Pflichtmitgliedschaft zur gesetzlichen Unfallversicherung entgegengebracht wird, hier zusammengefasst die Entscheidungsgründe des Sozialgerichts Darmstadt:

Der Unternehmer beklagt die Zwangsmitgliedschaft in der Unfallversicherung, das Zwangsversicherungsmonopol im Bereich einer Berufsgenossenschaft. Der Unternehmer sieht sich insbesondere in seinen Rechten nach Artikel 3, 9, 12 und 14 Grundgesetz (GG) verletzt. Die Kammer teilt die Ansichten des Unternehmers nicht; sie sieht keine Veranlassung, das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes herbeizuführen, bzw. dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage der Unvereinbarkeit des "Zwangsversicherungsmonopols" nach der Reichsversicherungsordnung (jetzt Sozialgesetzbuch VII) mit dem Vertrag zu Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) vorzulegen.

Der Unternehmer kann seine Beitragspflicht nicht mit der Begründung verneinen, es verstoße gegen das Grundgesetz, dass er Mitglied der BG sein müsse und keine Möglichkeit der Auswahl bestehe ("Zwangsmitgliedschaft Versicherungsmonopol"). Spezielle Normen und unmittelbare Regelungen über Inhalt, Umfang und Ausgestaltung der Unfallversicherung sind in der Verfassung nicht enthalten. Insoweit lassen sich Aussagen nur durch Verfassungsinterpretation und insbesondere durch Heranziehen der Grundrechte sowie der verfassungsrechtlichen Grundprinzipien, wie zum Beispiel dem Sozialstaatsgebot, treffen.

Die Zwangsmitgliedschaft der Unternehmer verstößt nicht gegen Artikel 3 GG. Diese Verfassungsnorm verbietet, wesentlich Gleiches ohne zureichende sachliche Gründe ungleich und wesentlich Ungleiches ohne solche Gründe gleich zu behandeln. Damit enthält Artikel 3 Abs. 1 GG über das Willkürverbot hinaus die an Gesetzgebung und Rechtsprechung gerichtete Verpflichtung, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten nicht

anders ("ungleich") zu behandeln, falls zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen.

Die Vorschriften, nach denen der Unternehmer Mitglied der BG ist, führen zu keiner verfassungswidrigen Ungleichbehandlung, denn sie gelten für alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Auch ausländische Unternehmer sind mit ihren inländischen Unternehmen Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Artikel 9 Abs. 1 GG, wonach alle Deutschen das Recht haben, Vereine und Gesellschaften zu bilden und Abs. 3, wonach das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, für jedermann und alle Berufe gewährleistet ist, ist nicht verletzt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schützt die negative Vereinigungsfreiheit gem. Artikel 9 Abs. 1 GG allein vor privatrechtlichen Zwangszusammenschlüssen; sie hindert nicht die Zwangseingliederung in öffentlich-rechtliche Verbände. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 30.07.1985 – 1 BvR 282/85 – die durch Satzungsrecht begründete Zwangsmitgliedschaft selbständiger (Taxen-) Unternehmer in der gesetzlichen Unfallversicherung für verfassungsgemäß erklärt.

Das Gericht hat in der Entscheidung ausgeführt, mangels tatbestandlicher Einschlägigkeit sei die Verfassungsmäßigkeit öffentlichrechtlicher Zwangszusammenschlüsse bzw. –mitgliedschaften lediglich am "General-Freiheitsrecht" des Artikels 2 Abs. 1 GG zu messen; sie sei immer dann zu bejahen, wenn die Zwangsmaßnahmen zum Zwecke legitimer öffentlicher Aufgaben ergriffen worden seien. Dass hierzu die gesetzliche Unfallversicherung gehört, kann nicht bezweifelt werden.

Der Unternehmer rügt weiterhin einen Verstoß gegen Artikel 12 GG (Berufsfreiheit), ohne dies zu begründen. Im Falle der Zwangsmitgliedschaft des Taxen-Unternehmers hat das Bundesverfassungsgericht einen Grundrechtsverstoß gegen Artikel 12 GG nicht gesehen.

Schließlich beanstandet der Unternehmer die Verletzung von Artikel 14 GG, wonach das Eigentum gewährleistet wird. In den Schutz der Eigentumsgarantie sind jedoch nur sozialversicherungsrechtliche Positionen einbezogen, z. B. Renten, Anwartschaften. Die sozialversicherungsrechtliche Position muss auf nicht unerheblichen Eigenleistungen, in der Regel Beiträge – hierzu gehören auch Beiträge, die von Dritten zu seinen Gunsten dem Versicherungsträger zugeflossen sind – beruhen. Eigentumscharakter haben deshalb nur Rechtspositionen, die von den Unternehmern durch eigene Beiträge für ihren eigenen Unfallversicherungsschutz erworben wor-

den sind. Die von dem Unternehmer gerügte Verpflichtung zur Beitragszahlung als Unternehmer wird von der Eigentumsgarantie des Artikel 14 GG nicht erfasst.

Der Unternehmer muss bedenken, dass sein Verhältnis als Unternehmer zu der BG als Unfallversicherungsträger im Rahmen der Gesetze auch Auswirkung des Sozialstaatsprinzips ist, das nach Artikel 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG zu den grundlegenden Verfassungsprinzipien zählt. Die Sozialversicherung, deren eine klassische Säule die gesetzliche Unfallversicherung ist, wurde vom Bundesverfassungsgericht als besondere, bereits konkretisierte Ausprägung des Sozialstaatsgedankens angesehen und als typische, unmittelbar aus dem Sozialstaatsgebot resultierende Aufgabe bewertet.

Die Ansicht des Unternehmers, das Zwangsversicherungsmonopol des Unfallversicherungsträgers sei mit EG-Recht unvereinbar, trifft nicht zu. Einer Vorlage an den EuGH bedarf es nicht. Dieser hat in seinem Urteil vom 17.02.1993 in einem rechtlich vergleichbaren Fall entschieden, dass der Begriff des Unternehmers im Sinne des Artikel 85 und 86 des EGV die mit der Verwaltung von Systemen der sozialen Sicherheit betraute Einrichtungen nicht erfasst.

Der EuGH hat entschieden, dass das Wettbewerbsrecht der EG nicht gebietet, die Sozialversicherung durch ein Versicherungsobligatorium mit Wahlfreiheit unter den Versicherern zu ersetzen. Das Sozialversicherungsmonopol der deutschen Unfallversicherung entspricht europarechtlichen Grundsätzen auch deshalb, weil es durch das Zusammenwirken seiner drei traditionellen Aufgabenfelder, Prävention, Rehabilitation und Entschädigung eine sinnvolle Aufgabenerfüllung ermöglicht, die durch private Unternehmen nicht gewährleistet wäre. Das derzeitige System der Unfallversicherung beinhaltet daher weder einen Verstoß gegen die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs nach Artikel 59 ff. EWGV noch kollidiert es mit der Wettbewerbsfreiheit nach Artikel 85, 90 ff. EGV.